

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zur Änderung der Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz

Zwischen dem

Landkreis Oldenburg

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend Landkreis genannt)

und den kreisangehörigen Kommunen

Dötlingen, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Wardenburg und Wildeshausen

vertreten durch den/die jeweilige/n Bürgermeister/in

(nachfolgend Kommunen genannt)

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der bestehenden Heranziehungsvereinbarung – WoGG - vom Januar 2012 geschlossen:

Präambel

Die nachstehende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit des Landkreises und seiner Kommunen in der Leistungssachbearbeitung im Aufgabenbereich des Wohngeldgesetzes. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen entstehenden Aufwände transparent zu machen und die Erstattung der angemessenen Kosten zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner. Die herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund einer Heranziehung erforderlich sind. Diese Aufgabenwahrnehmung erfolgt gleichermaßen in allen herangezogenen Kommunen und mit deren Personal. Die Kommunen stellen die erforderlichen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Hiervon abweichende Regelungen sind nur im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Kommunen möglich. Insbesondere können Kommunen nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis Kooperationen zur Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung untereinander schließen.

§ 1 Kostenerstattung

Die in der bestehenden Heranziehungsvereinbarung festgelegten Regelungen zur Kostenerstattung (§ 5 Kostenregelung) werden wie folgt geändert:

Der Landkreis erstattet Personal- und Sachkosten für Leistungssachbearbeiter/innen in folgender Höhe:

- die tatsächlichen und belegbaren Personalkosten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD, A 7 NBesG bei einem Personalschlüssel von 1 : 400 Fälle pro Vollzeitäquivalent.

- die Sachkosten als Pauschale in Höhe 6.250 € p.a. und Vollzeitäquivalent.

Der Abrechnungsschlüssel für die Personalkosten sowie die Sachkostenpauschale wird jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres überprüft und bei Bedarf durch einvernehmliche Entscheidungen der Hauptverwaltungsbeamten neu festgesetzt.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt durch halbjährlichen Nachweis der tatsächlichen Personalkosten auf der Basis der Zahl der Fälle jeweils zu Quartalsbeginn. Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt jeweils zum Jahresende.

§ 2 Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist von jedem Vertragspartner zulässig und richtet sich nach § 6 der bestehenden Heranziehungsvereinbarung vom Januar 2012.

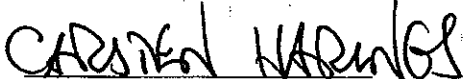
§ 3 Schlussbestimmung

Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

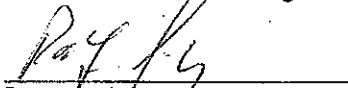
Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Für den Landkreis Oldenburg

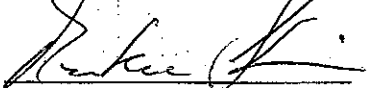
Wildeshausen, den 5.9.2016


Landrat

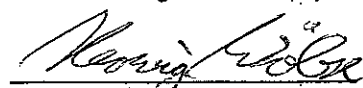
Für die Gemeinde Dötlingen


Bürgermeister


Für die Gemeinde Großenkneten


Bürgermeister


Für die Samtgemeinde Harpstedt

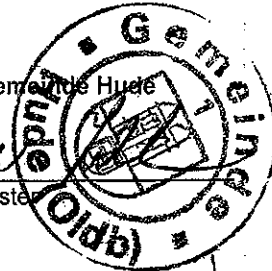

Samtgemeindebürgermeister

Für die Gemeinde Hatten


Bürgermeister

Für die Gemeinde Hude


Bürgermeister

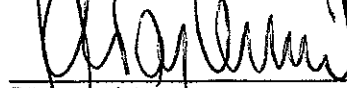


Für die Gemeinde Wildenburg


Bürgermeister



Für die Stadt Wildeshausen


Bürgermeister